

Allgemeine Einkaufsbedingungen Facius + Schober GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen kommen zur Anwendung gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen). Unsere (Facius + Schober GmbH, Mühlacker im Folgenden kurz „F+S“ genannt) Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmens werden nicht anerkannt; dies gilt auch dann, wenn wir, F+S, AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Unternehmens nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Unternehmen.
Mit der Ausführung unseres Auftrags werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.
- 1.2. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie in dem jeweiligen Individualvertrag schriftlich niedergelegt oder durch uns schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail bestätigt worden sind. Gleiches gilt für die Anwendung und Einbeziehungen von Lieferbedingungen des Unternehmens.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Erstellt das Unternehmen aufgrund einer Anfrage von F+S ein Angebot, so hat es sich dabei genau an die in unserer Anfrage enthaltenen Vorgaben zu halten und auf etwaige Abweichungen hiervon ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
- 2.2. Bestellungen, Vereinbarungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich, per Brief, Telefax oder E-Mail erteilt oder bestätigt werden.
- 2.3. Nimmt das Unternehmen die Bestellung von F+S nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich, per Telefax oder E-Mail an, so ist die Bestellung erloschen. Eine Bestellung von F+S gilt als zugegangen spätestens 3 Arbeitstage nach deren Versand. Kann F+S durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass F+S eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung (einschließlich E-Mail) versandt hat, gilt die Erklärung als dem Unternehmen am selben Tage zugegangen.
- 2.4. F+S kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für das Unternehmen, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, zumutbar ist.
- 2.5. Das Unternehmen hat die Bestellungen und/oder den Vertragsabschluss streng vertraulich zu behandeln.

3. Ware, Versand

- 3.1. Alle gelieferten Waren, Produkte, Materialien, Werke, Dienstleistungen haben ohne Fehlertoleranzen präzise den Spezifikationen unserer Bestellung mit deren Anlagen zu entsprechen. Sie haben allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften (nationales und supranationales Recht) und den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN, EN, und/oder ISO) zu entsprechen. Die Regeln in Ziff. 9 gelten ergänzend. Auch nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind unzulässig und keine vertragsgemäße Erfüllung.
- 3.2. Das Unternehmen steht für die Beschaffung der bestellten Waren oder Leistungen – auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Dem Unternehmen ist bekanntgegeben worden, dass F+S just in time (jit) oder just in sequence (jis) an die Kfz-Industrie zu liefern hat, was keinerlei Lieferverzögerung in Menge oder Qualität zulässt.
- 3.3. Hat das Unternehmen Bedenken gegen die von F+S gewünschte Art der Ausführung, so hat es dies unverzüglich schriftlich an F+S zu melden.

4. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und stellt einen Festpreis dar. Der Preis versteht sich - zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Mangels ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt dies auch für Bahnsendungen Lieferung „frei Bahnstation Mühlacker“ sowie für alle übrigen Sendungen „frei Werk Mühlacker“.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Unternehmens. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung verbleibt somit bis zur Lieferung an der von F+S gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Unternehmen.

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Unternehmens und erfolgt zu seinen Lasten; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Werden F+S ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Erstattung von 2/3 des in der Rechnung genannten Betrages frachtfrei an das Unternehmen zurückzusenden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Rechnungen sind vollständig, d. h. einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zu Grunde liegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.
- 5.2. Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege. F+S bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto.
- 5.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an F+S zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei F+S vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

- 5.4. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistung dar. Bei fehlerhafter Lieferung ist F+S berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.5. Leistet F+S auf seine Bestellungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so sind wir jederzeit berechtigt, von dem Unternehmen die Bestellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, die auf erstes Anfordern fällig wird, zu verlangen.
- 5.6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle unseres Verzuges ein Zinssatz pro Jahr von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB Anwendung.
- 5.7. Wir zahlen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn wir nachweislich bis zum Zahlungstermin Überweisungsauftrag oder Scheck abgesandt haben.
- 5.8. Wir können gegen sämtliche Forderungen, die das Unternehmen gegen uns hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die F+S oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen F+S unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gegen das Unternehmen zustehen.
- 5.9. Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte, die das Unternehmen aus diesem Vertrag gegen uns hat, bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.

6. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 6.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Das Unternehmen gerät bei Versäumung eines festen Liefertermins mit der Lieferung vertragsgemäßer Ware in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von F+S genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt das Unternehmen ohne Mahnung in Verzug, wenn es die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs. 1 S. 2 BGB).
- 6.2. Erkennt das Unternehmen, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, unabhängig aus welchem Grund, sind wir unverzüglich mündlich und schriftlich über die Nichteinhaltung des Termins sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten.
- 6.3. Im Falle des Verzuges des Unternehmens sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten Nachfrist von 5 Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Aus wichtigem Grund, insbesondere wenn durch diesen Verzug ein Produktionsstopp bei F+S Abnehmern droht, kann auf die Setzung der Nachfrist verzichtet werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.4. F+S darf auch Deckungskäufe vornehmen und etwaige Mehrkosten dem Unternehmen in Rechnung stellen.
- 6.5. Gerät das Unternehmen in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Gesamtauftragssumme pro Werktag, um den der Liefertermin überschritten wird, höchstens jedoch 10 % der Gesamtauftragssumme, zu verlangen. F+S ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Schlussrechnung geltend zu machen; § 341 Abs. 3 BGB ist insoweit abbedungen. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Vertragsstrafe ist lediglich der Mindestwert des Schadensersatzes.

- 6.6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von F+S zu liefernder Unterlagen kann sich das Unternehmen nur berufen, wenn es die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- 6.7. Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen Vertragspartner hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
- 6.8. Teillieferungen akzeptiert F+S nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Ist eine Teillieferung vereinbart, hat das Unternehmen die verbleibende Restmenge der Ware termingerecht auszuführen.

7. Haftung

Das Unternehmen haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

8. Gewährleistung

- 8.1. Das Unternehmen steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden neuesten Stand der Technik, den Vorschriften über die technische Sicherheit, dem Arbeits- und Umweltschutz in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- 8.2. Vertragsspezifikationen technischer und sonstiger Art bezüglich zu erbringender Lieferungen oder Leistungen stellen eine jeweils vereinbarte Beschaffenheit dar; dies gilt auch für eine Beschreibung des Lieferumfangs sowie für eine Zeichnung. Eine Änderung vereinbarter Spezifikationen hat einvernehmlich und schriftlich zu erfolgen.
- 8.3. Das Unternehmen verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen des wirtschaftlich, technisch und qualitativ Möglichen umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. In diesem Rahmen haften wir für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von F+S wird das Unternehmen uns ein Beschaffenheitszeugnis für die Lieferung ausstellen.
- 8.4. F+S wird gelieferte Ware innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung auf Transportschäden prüfen und etwaige Schäden dem Unternehmen unverzüglich mitteilen.
- 8.5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – steht uns auch im Falle eines Werkvertrages zu, es sei denn, das Unternehmen ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern oder F+S's Nacherfüllungsverlangen ist für das Unternehmen im Einzelfall unzumutbar. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.6. Sollte das Unternehmen nicht unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung mit der Nacherfüllung beginnen, so steht F+S – unbeschadet der gesetzlichen Regelung des Selbstvornahmerechts in § 637 BGB – in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Unternehmens selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Die Lieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werks durch Dritte ist in einem solchen Fall nur zulässig, wenn dies unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint.

- 8.7. Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung verjähren nach 24 Monaten gerechnet ab dem Gefahrübergang. Gewährleistungsansprüche für mangelhafte Reserveteile und für Handelsware, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet ist, verjähren nach 24 Monaten nach Inbetriebnahme oder nach Auslieferung an den Kunden, spätestens jedoch 3 Jahre nach Lieferung an uns. Für den Fall, dass Lieferteile auf Mängel untersucht oder Mängel an Lieferteilen beseitigt werden mussten und die Lieferteile daher nicht in Produktion bleiben konnten, verlängert sich die Gewährleistungsverjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die vorgenannte Gewährleistungsverjährungsfrist im Zeitpunkt der Beendigung der Ausbesserung bzw. der Neulieferung von Neuem.
- 8.8. Sofern uns im kaufmännischen Verkehr nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung, Lieferung, Leistung und die Mängelanzeige obliegen, sind Untersuchung und Mängelanzeige fristgerecht erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung erfolgen. Die Anzeige eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels.
- 8.9. Ist die Ware im Zeitpunkt des Erwerbs durch F+S mit einem Rechtsmangel behaftet, stellt das Unternehmen F+S von etwaigen bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Gewährleistungsansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 3 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und F+S von denen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.

9. Produkthaftung

- 9.1. Wird F+S wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die vom Unternehmen gelieferte Ware zurückzuführen ist, ist F+S berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, soweit ein etwaiger Schaden durch die von dem Unternehmen gelieferte Ware verursacht wurde. Dieser Schadensersatz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem von dem Unternehmen gelieferten Teil auftritt, so wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungsbereich des Unternehmens entstanden ist.
- 9.2. Das Unternehmen ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und F+S diese nach Aufforderung nachzuweisen. Soweit F+S dies für erforderlich hält, wird das Unternehmen mit F+S eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 9.3. Das Unternehmen wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und F+S auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10. Schutzrechte

- 10.1. Das Unternehmen steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, soweit es nicht nachweist, dass es die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Sofern dem Unternehmen bekannt ist, dass seine Produkte von F+S auch in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für jene Länder.
- 10.2. Wird F+S von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist das Unternehmen verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Unternehmens – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 10.3. Die Freistellungsverpflichtung des Unternehmens bezieht sich auf jene Aufwendungen, die F+S aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit das Unternehmen nicht nachweist, dass es diese nicht zu vertreten hat.
- 10.4. F+S ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes auf Kosten des Unternehmens die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

11. Eigentumsvorbehalt - Zeichnungen - Beistellungen - Werkzeuge

- 11.1. Wir behalten uns alle Rechte an Zeichnungen und Erzeugnissen vor, die nach unseren Angaben gefertigt wurden sowie an Verfahren, die von uns entwickelt wurden.
- 11.2. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Unternehmen überlassen worden sind, bleiben Eigentum von F+S.
- 11.3. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von F+S bestellten Waren einzusetzen. Das Unternehmen ist ferner verpflichtet, für die Dauer der Vertragsdurchführung die uns gehörenden Werkzeuge auf Kosten des Unternehmens sorgfältig zu lagern und zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Es ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat es uns sofort anzuzeigen; unterlässt es dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.
- 11.4. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die F+S bezahlt hat, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten, insbesondere zum Zwecke der Fertigung, zugänglich gemacht werden.
- 11.5. Sofern F+S Teile beim Unternehmen beistellt, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Bearbeitung oder Umbildung durch das Unternehmen werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.6. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass das Unternehmen uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; das Unternehmen verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

12. Handelsklauseln

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der Handelsklauseln die von der Internationalen Handelskammer festgelegten INCOTERMS in der jeweils neuesten Fassung.

13. Ursprungsnachweis, Exportbeschränkungen

- 13.1. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird das Unternehmen mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 13.2. Das Unternehmen wird uns informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

14. Anwendbares Recht

- 14.1. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Unternehmen unter Ausschluss ausländischen Rechts ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 14.2. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

15. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

16. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand

- 16.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz der F+S in Mühlacker.
- 16.2. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von F+S den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben.
- 16.3. F+S wird personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 16.4. Mündliche Abrede oder Nebenabreden sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, berührt dieses weder die Gültigkeit des Vertrages noch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.
- 16.5. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der F+S, Mühlacker. F+S ist jedoch berechtigt, das Unternehmen auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.